-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.09.1999

3. Instanz

Datum	18.05.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 17. September 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger wehrt sich gegen die Festsetzung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen als vorab zu begleichende Masseverbindlichkeiten.

Der KlÃ¤ger ist seit ErÃ¶ffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens am 1. Februar 1994 Ã¼ber das VermÃ¶gen der E. Bau GmbH zum Verwalter bestellt. Die Beklagte machte fÃ¼r die Zeit vom 1. November 1993 bis zum 31. Januar 1994 rÃ¼ckstÃ¤ndige Winterbauumlage einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen in HÃ¶he von insgesamt 3.343,85 DM als vorab zu begleichenden Anspruch nach Â§ 13 Abs 1 Nr 3b Gesamtvollstreckungsordnung (GesO) geltend (Bescheid vom 7. April 1994; Ãnderungsbescheid vom 6. Mai 1994). Der KlÃ¤ger erkannte die vorab zu begleichende Forderung an und beglich sie zuzÃ¼glich weiterer fÃ¼r ZeitrÃ¤ume

bis zum 16. Oktober 1995 geltend gemachter SÃ¤umniszuschlÃ¤ge am 26. Juni 1996.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 5. Juli 1996 machte die Beklagte SÃ¤umniszuschlÃ¤ge fÃ¼r die Zeit von November 1995 bis Juni 1996 in HÃ¶he von 256,- DM (8 x 32,- DM) als vorab zu begleichen geltend. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg. Im Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 1997 heiÃt es, ein TeilerlaÃ der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge komme nicht in Betracht, weil der KlÃ¤ger keine MasseunzulÃ¤nglichkeit vorgebracht habe.

Das Sozialgericht (SG) hat den angefochtenen Bescheid aufgehoben und dies damit begrÃ¼ndet, daÃ es sich bei den SÃ¤umniszuschlÃ¤gen nicht um eine Masseforderung handele; die Rechtsprechung zu Â§ 59 Abs 1 Nr 3e Konkursordnung (KO), nach der die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auch fÃ¼r die Zeit nach KonkurserÃ¶ffnung als Masseschulden geltend gemacht werden kÃ¶nnten, soweit sie rÃ¼ckstÃ¤ndige BeitrÃ¤ge fÃ¼r die letzten sechs Monate vor KonkurserÃ¶ffnung betrÃ¤fen, sei nicht auf Â§ 13 Abs 1 Nr 3b GesO Ã¼bertragbar. Ungeachtet dessen sei die Heranziehung des KlÃ¤gers ermessensfehlerhaft; die Beklagte habe den Umfang des ihr zustehenden ErlaÃermessens verkannt, da das Gesetz auch einen vollstÃ¤ndigen ErlaÃ ermÃ¶gliche (Urteil vom 25. August 1998). Auf die Berufung der Beklagten, die das SG zugelassen hatte, hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. September 1999). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Zwar kÃ¶nne der Wortlaut des Â§ 13 Abs 1 Nr 3b GesO daran zweifeln lassen, ob auch SÃ¤umniszuschlÃ¤ge fÃ¼r rÃ¼ckstÃ¤ndige Umlagen fÃ¼r Zeiten nach ErÃ¶ffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens vorab zu begleichen seien. Unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung zu Â§ 59 Abs 1 Nr 3e KO, des im wesentlichen gleichen Wortlauts des Â§ 13 Abs 1 Nr 3b GesO und der Entstehungsgeschichte der GesO sei dies jedoch zu bejahen. Auch der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung lege dies nahe. UmstÃ¤nde fÃ¼r einen ErlaÃ der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge nach Â§ 76 Abs 2 Nr 3 Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften â (SGB IV) seien nicht erkennbar. Der KlÃ¤ger habe weder ErlaÃ beantragt noch MasseunzulÃ¤nglichkeit geltend gemacht.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht der KlÃ¤ger geltend, der unzweideutige Wortlaut des Â§ 13 Abs 1 Nr 3b GesO privilegiere SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auf die Winterbauumlage nicht. Damit habe der Gesetzgeber eindeutig zum Ausdruck gebracht, daÃ SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auf Umlagen Ã¼berhaupt nicht, allenfalls fÃ¼r die Zeit bis zu sechs Monaten vor der ErÃ¶ffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens, den Vorrang genieÃen sollten. Da der Wortlaut des Â§ 13 Abs 1 Nr 3b GesO mit Â§ 59 Abs 1 Nr 3e KO nicht deckungsgleich sei, sei die GesO nicht lediglich an die KO angepaÃt worden. Die KO habe in den Geltungsbereich der neuen LÃ¤nder gerade nicht Ã¼bernommen werden sollen, da das Konkursrecht reformbedÃ¼rftig gewesen sei. Mit der GesO sei ein eigenstÃ¤ndiges Regelungswerk geschaffen worden, das den BedÃ¼rfnissen der Abwicklung von Insolvenzen im Zusammenhang mit der WÃ¤hrungs-, Wirtschafts- und Sozialunion angepaÃt gewesen sei. Die geplante Neuordnung des Insolvenzrechts, die die Zahl der bevorrechtigten GlÃ¤ubiger habe

zurÃ¼ckdrÃ¤ngen sollen, sei vorweggenommen worden. Daher treffe nicht zu, daÃ der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung fÃ¼r die Auffassung des LSG spreche. Da die KO nicht Ã¼bernommen worden sei und auch keine generelle Verweisung auf deren Regelungen stattgefunden habe, fÃ¼hre dies unweigerlich auch dazu, daÃ gleichgelagerte Sachverhalte zu unterschiedlichen rechtlichen LÃ¶sungen fÃ¼hrten.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf das angefochtene Urteil und weist ergÃ¤nzend auf das Urteil des Senats BSGE 83, 292 = SozR 3-2400 Â§ 76 Nr 2 hin.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat die Beklagte den KlÃ¤ger mit 256 DM an SÃ¤umniszuschlÃ¤gen als vorab zu befriedigende Masseverbindlichkeiten in Anspruch genommen.

1. Die Rechtsgrundlage der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge fÃ¼r die Zeit von November 1995 bis Juni 1996 bildet infolge der bis zum ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetz (vom 24. MÃ¤rz 1997, BGBl I 594) unverÃ¤nderten Verweisungen in Â§ 3 Abs 2 der Winterbau-Umlageverordnung (vom 13. Juli 1972, BGBl I 1201) und in Â§ 179 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz Â§ 24 SGB IV. Da innerhalb der Verweisungskette ohne nÃ¤here Kennzeichnung auf die jeweils andere Vorschrift verwiesen wird, ist davon auszugehen, daÃ das Gesetz in seiner jeweiligen Fassung angewendet werden soll (sogenannte dynamische Verweisung; BSGE 83, 292, 294 = SozR 3-2400 Â§ 76 Nr 2). Anwendung findet Â§ 24 SGB IV folglich in der ab dem 1. Januar 1995 geltenden Fassung durch das 2. Gesetz zur Ãnderung des Sozialgesetzbuches vom 13. Juni 1994 (BGBl I 1229). Nach Â§ 24 Abs 1 Satz 1 SGB IV ist fÃ¼r BeitrÃ¤ge und BeitragsvorschÃ¼sse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des FÃ¤lligkeitstages gezahlt hat, fÃ¼r jeden angefangenen Monat der SÃ¤umnis ein SÃ¤umniszuschlag von 1 vH des rÃ¼ckstÃ¤ndigen, auf 100 DM nach unten abgerundeten Betrages, zu zahlen. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen in HÃ¶he von 256 DM haben vorgelegen (Forderungszeitraum November 1995 bis Juni 1996; rÃ¼ckstÃ¤ndige Umlage 3.343,85 DM).

2. Zutreffend hat das LSG die streitigen SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als vorab zu

begleichende AnsprÃ¼che iS des Â§ 13 Abs 1 Nr 3b GesO (idF vom 23. Mai 1991, BGBl I 1185) angesehen. Nach dieser Vorschrift hat der Verwalter aus den vorhandenen Mitteln mit Einwilligung des Gerichts vorab die AnsprÃ¼che der TrÃ¤ger der Sozialversicherung und der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) auf BeitrÃ¤ge einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤ge und auf Umlagen wegen der RÃ¼ckstÃ¤nde fÃ¼r die letzten sechs Monate vor ErÃ¶ffnung der Gesamtvollstreckung zu begleichen. Die Regelung ist entsprechend Â§ 59 Abs 1 Nr 3e KO in der Weise auszulegen, daÃ sie auch SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auf Umlagen erfaÃt, die erst fÃ¼r Zeiten nach ErÃ¶ffnung der Gesamtvollstreckung anfallen, soweit die rÃ¼ckstÃ¤ndige Umlageforderung den letzten sechs Monaten vor ErÃ¶ffnung der Gesamtvollstreckung zuzuordnen ist.

a) Es entspricht der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu Â§ 59 Abs 1 Nr 3e KO, daÃ zu den in den Rang von Masseschulden erhobenen Beitrags- bzw UmlagerÃ¼ckstÃ¤nden fÃ¼r die letzten sechs Monate vor ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens die darauf entfallenden SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auch zÃ¤hlen, soweit sie nach KonkurserÃ¶ffnung angefallen sind (BSGE 52, 42, 44 = SozR 4100 Â§ 186a Nr 10; SozR 7910 Â§ 59 Nr 13; BSGE 56, 55, 60 = SozR 7910 Â§ 59 Nr 15; BSGE 63, 67, 68 = SozR 2100 Â§ 24 Nr 5; BSGE 83, 292, 294 = SozR 3-2400 Â§ 76 Nr 2). Zur BegrÃ¼ndung konnte sich das BSG auf die zur VorlÃ¤uferregelung des Â§ 28 Abs 3 Reichsversicherungsordnung (RVO, eingefÃ¼gt durch das Gesetz Ã¼ber das Konkursausfallgeld vom 17. Juli 1974, BGBl I 1481) ergangene Rechtsprechung stÃ¼tzen, wonach der Anspruch auf rÃ¼ckstÃ¤ndige Winterbauumlage fÃ¼r den vorgenannten Zeitraum â einschlieÃlich der durch die SÃ¤umnis entstandenen Nebenkosten auch fÃ¼r die Zeit nach ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens â zu den Masseschulden zÃ¤hlte (vgl SozR 7910 Â§ 59 Nr 12 mwN). Durch die Ãbernahme dieser Regelung in Â§ 59 Abs 1 Nr 3e KO ist diese Rechtslage nicht geÃ¤ndert worden, sondern es wurde lediglich aus systematischen GrÃ¼nden das materielle Konkursrecht aus der RVO in die KO Ã¼bernommen (BSGE 52, 42, 43 = SozR 4100 Â§ 186a Nr 10 mit Hinweisen zur Entstehungsgeschichte). DarÃ¼ber hinaus wird durch die in Â§ 59 Abs 1 Nr 3e KO enthaltene Formulierung "wegen der RÃ¼ckstÃ¤nde fÃ¼r die letzten sechs Monate vor der ErÃ¶ffnung des Verfahrens" zum Ausdruck gebracht, daÃ nur die Hauptforderung zeitlich begrenzt wird, wÃ¤hrend die auf sie entfallenden Nebenforderungen auch zu den Masseschulden iS der Vorschrift gehÃ¶ren, wenn sie nach KonkurserÃ¶ffnung entstanden sind (BSGE 63, 67, 68 f = SozR 2100 Â§ 24 Nr 5). Voraussetzung fÃ¼r die Geltendmachung der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als Masseschuld ist deshalb lediglich, daÃ auch die entsprechende Hauptforderung Masseschuld ist.

Ferner hat das BSG zu Â§ 59 Abs 1 Nr 3e KO entschieden, daÃ die Vorschrift nicht nur SÃ¤umniszuschlÃ¤ge fÃ¼r rÃ¼ckstÃ¤ndige AnsprÃ¼che der TrÃ¤ger der Sozialversicherung und der BA auf BeitrÃ¤ge, sondern auch fÃ¼r Umlagen erfaÃt (SozR 7910 Â§ 59 Nr 13; SozR 4100 Â§ 186a Nr 18). Das BSG hat zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, daÃ zwar der Wortlaut der Vorschrift in der Weise verstanden werden kÃ¶nne, daÃ nur SÃ¤umniszuschlÃ¤ge fÃ¼r rÃ¼ckstÃ¤ndige BeitrÃ¤ge, nicht aber fÃ¼r rÃ¼ckstÃ¤ndige Umlagen erfaÃt werden sollten. Dagegen spreche jedoch, daÃ es an jedem sachlichen Grund fÃ¼r eine unterschiedliche Behandlung im Konkurs fehle. Auch unter BerÃ¼cksichtigung der Entstehungsgeschichte sei die

Fassung der Bestimmung eine redaktionelle Ungenauigkeit ohne materiell-rechtliche Bedeutung. Im Hinblick darauf, daÃ BeitrÃ¤ge wie Umlagen dazu dienten, die Mittel zur Finanzierung bestimmter Sozialleistungen aufzubringen und das Gesetz den sÃ¤umigen Beitrags- oder Umlagepflichtigen gleichermaÃen mit Sanktionen belege, sei es sachlich nicht zu rechtfertigen, nach ErÃ¶ffnung des Konkurses gegen den sÃ¤umigen Beitrags- und Umlagepflichtigen SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auf Umlagen rechtlich anders zu behandeln als SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auf die den Umlagen gleichrangigen BeitrÃ¤ge (SozR 7910 Â§ 59 Nr 13).

DaÃ hiernach SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auf Umlagen, die erst fÃ¼r Zeiten nach ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens anfallen, als vorab zu begleichende Forderungen anzusehen sind, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die sich angesichts des geschlossenen Systems bevorrechtigter GlÃ¤ubigergruppen ergebenden Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung (vgl BVerfGE 65, 182, 190 ff) berÃ¼hrt diese Rechtsprechung nicht. Denn sie beruht nicht darauf, daÃ eine gesetzliche RegelungslÃ¼cke geschlossen worden wÃ¤re. Vielmehr hat das BSG, vom mehrdeutigen Gesetzeswortlaut ausgehend, seine Auffassung zu Â§ 59 Abs 1 Nr 3e KO lediglich auf die herkÃ¶mmlichen GrundsÃ¤tze der Gesetzesauslegung gestÃ¼tzt.

b) Dem LSG ist darin zuzustimmen, daÃ dem Wortlaut des Â§ 13 Abs 1 Nr 3b GesO keine Anhaltspunkte dafÃ¼r zu entnehmen sind, daÃ die von der Rechtsprechung zu Â§ 59 Abs 1 Nr 3e KO entschiedenen Fragen im Geltungsbereich der GesO in anderer Weise zu beantworten wÃ¤ren. Denn beide Regelungen unterscheiden sich lediglich durch eine unterschiedliche Stellung der Satzteile, wÃ¤hrend die hier fraglichen Textpassagen im Wortlaut identisch sind.

Der Entstehungsgeschichte des Â§ 13 GesO sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, daÃ die Vorschrift entsprechend den Vorstellungen der Revision auszulegen wÃ¤re. Die Regelung geht auf Â§ 13 der Verordnung des Ministerrats der DDR Ã¼ber die Gesamtvollstreckung â Gesamtvollstreckungsverordnung â vom 6. Juni 1990 (GBl I 285) zurÃ¼ck. Diese Bestimmung enthielt Vorrechte bezÃ¼glich der Forderungen der SozialversicherungstrÃ¤ger nicht, sondern fÃ¼hrte unter der Nr 3 lediglich die Lohn- oder Gehaltsforderungen von WerktÃ¤tigen nach nÃ¤herer MaÃgabe der Regelung auf. Ihre hier zu beurteilende Fassung erhielt Â§ 13 Abs 1 GesO durch Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl II 889, 1153 f), dem der Gesetzgeber zugestimmt hat (Art 1 des Gesetzes vom 23. September 1990, BGBl II 885). Diese Regelung stellte nunmehr die AnsprÃ¼che der TrÃ¤ger der Sozialversicherung und der BA den Lohn- und GehaltsansprÃ¼chen der Arbeitnehmer gleich. Den ErlÃ¤uterungen zu den Anlagen zum Einigungsvertrag ist hinsichtlich der Neufassung des Â§ 13 GesO zu entnehmen, daÃ sachliche Ãnderungen insoweit vorgenommen worden seien, als die AnsprÃ¼che der SozialversicherungstrÃ¤ger den ArbeitnehmeransprÃ¼chen gleichgestellt worden seien und zugleich als Absatz 2 eine RÃ¼cktrittsvorschrift eingefÃ¼gt worden sei, die Â§ 59 Abs 2 KO entspreche (BT-Drucks 11/7817 S 60).

Die Annahme der Revision, Ã¼bergeordnete GrundsÃ¤tze, die aus dem besonderen Charakter der GesO abzuleiten seien, bedingten eine andere Auslegung des Â§ 13 Abs 1 Nr 3b GesO, trifft nicht zu. Allerdings entspricht es der Eigenart dieses Gesetzeswerkes, daÃ es einen "Mittelweg" zwischen der zur Zeit ihrer Schaffung als reformbedÃ¼rftig erkannten KO und des damals noch nicht abgeschlossenen Insolvenzrechtsreformvorhabens sowie des durch seine knappen Regelungen einfacher zu handhabenden Rechts der Gesamtvollstreckungsverordnung darstellt (vgl BT-Drucks 11/7817 S 8; BVerfGE 92, 262, 275 f; BGH NJW 2000, 1117, 1118). Die GesO enthÃ¤lt demzufolge neben Vorschriften, die auf die Verordnung der DDR zurÃ¼ckgehen, aus der KO Ã¼bernommene Regelungen und Bestimmungen, die auf Vorstellungen der Insolvenzrechtsreform beruhen. Es ist deshalb anerkannt, daÃ zur SchlieÃung von LÃ¼cken innerhalb der bewuÃt knapp gehaltenen GesO nicht nur ein RÃ¼ckgriff auf Vorschriften der KO zulÃ¤ssig ist, sondern, soweit diese als reformbedÃ¼rftig erkannt wurden, auch Rechtsprinzipien herangezogen werden dÃ¼rfen, die der Insolvenzrechtsreform zugrunde liegen (BGHZ 131, 189, 199; 135, 30, 34 f; 139, 319, 322 f; BGH NJW 2000, 1117, 1118).

Die Revision Ã¼bersieht jedoch, daÃ hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang AnsprÃ¼che der SozialversicherungstrÃ¤ger und der BA als vorab zu begleichende AnsprÃ¼che zu behandeln sind, eine ausdrÃ¼ckliche Regelung vorliegt, die die Annahme einer LÃ¼cke von vornherein ausschlieÃt. Die fragliche Regelung ist zudem auf Â§ 59 Abs 1 Nr 3e KO zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Deshalb kann alleine darin, daÃ die GesO auch Vorstellungen der Insolvenzreform antizipiert, kein hinreichender Grund dafÃ¼r gesehen werden, die geltend gemachten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als nicht bevorrechtigte Forderung nach Â§ 17 GesO anzusehen. Im Ã¼brigen erscheint es â selbst wenn das Vorliegen einer ausfÃ¼llungsbedÃ¼rftigen RegelungslÃ¼cke bejaht wÃ¼rde â als fraglich, ob der GesO die von der Revision behauptete Zielsetzung, die Bevorrechtigung bestimmter GlÃ¤ubiger zurÃ¼ckzudrÃ¤ngen, Ã¼berhaupt entnommen werden kann. Denn es ist gerade Gegenstand der Kritik an diesem Gesetzgebungswerk, daÃ die Beschneidung der Sicherungsrechte bestimmter GlÃ¤ubiger zur HerbeifÃ¼hrung der Chancengleichheit aller GlÃ¤ubiger entsprechend den Forderungen in der Rechtswissenschaft nicht verwirklicht und damit die Chance vertan worden sei, ein Signal in Richtung der kommenden gesamtdeutschen Insolvenzrechtsreform zu geben (Smid in: Smid/Zeuner, Gesamtvollstreckungsordnung, 2. Aufl 1994, Einleitung RdNr 23).

3. Die Voraussetzungen des Â§ 76 Abs 2 Nr 3 SGB IV fÃ¼r einen ErlaÃ der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge haben nach den Feststellungen des LSG nicht vorgelegen. Dies wird von der Revision auch nicht geltend gemacht. Die Beklagte war folglich zu einer Ermessensentscheidung (vgl dazu BSGE 83, 292, 295 f = SozR 2400 Â§ 76 Nr 2 und das zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 18. Mai 2000 â B 11 AL 105/99 R) nicht verpflichtet.

Die Revision des KlÃ¤gers kann nach alledem keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024